

Gericht: VGH
Aktenzeichen: 10 CS 09.2811
Sachgebietsschlüssel: 512

Rechtsquellen:

Art. 15 Abs. 2 Nr. 2 BayVersG

Hauptpunkte:

Versammlungsverbot
Wunsiedel

Leitsätze:

Beschluss des 10. Senats vom 13. November 2009
(VG Bayreuth, Entscheidung vom 12. November 2009, Az.: B 1 S 09.947)

10 CS 09.2811

B 1 S 09.947



Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

...,

vertreten durch ...,

- Antragstellerin -

bevollmächtigt:

Rechtsanwalt ...,

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch:

Landesrechtsanwaltschaft Bayern

Ludwigstr. 23, 80539 München

- Antragsgegner -

wegen

Versammlungsverbot;

(Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO)

hier: Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Bayerischen
Verwaltungsgerichts Bayreuth vom 12. November 2009,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 10. Senat,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Dhom,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Simmon,

die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Eich

ohne mündliche Verhandlung am **13. November 2009**
folgenden

Beschluss:

- I. Unter Aufhebung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts in Nrn. 1. und 2. wird die aufschiebende Wirkung der Klage mit der Maßgabe angeordnet, dass jede Form der Erwähnung von Rudolf Heß zu unterlassen ist.
- II. Die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen trägt der Antragsgegner.
- III. Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 2.500,00 Euro festgesetzt.

Gründe

I.

Wegen des Sachverhalts wird auf die Darstellung im angefochtenen Beschluss Bezug genommen.

Gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 12. November 2009 ließ die Antragstellerin Beschwerde erheben mit dem Antrag,

den Beschluss des Verwaltungsgerichts aufzuheben und die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen.

Der Antragsgegner beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Auf die Schriftsätze der Beteiligten und auf die Gerichtsakte wird Bezug genommen.

II.

Die Beschwerde ist begründet, weil das Interesse der Antragstellerin auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des angegriffenen Versammlungsverbots überwiegt. Denn nach der im Eilverfahren nur summarisch möglichen Prüfung erweist sich das Versammlungsverbot als rechtswidrig.

Nach Art. 15 Abs. 2 Nr. 2 BayVersG kann eine Versammlung beschränkt oder verboten werden, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen durch die Versammlung die nationalistische Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt, verherrlicht, gerechtfertigt oder verharmlost wird und dadurch die unmittelbare Gefahr einer Beeinträchtigung der Würde der Opfer besteht. Diese Voraussetzungen sind vorliegend nach der gefestigten Rechtsprechung vor allem des Bundesverfassungsgerichts nicht erfüllt.

Zutreffend geht der Antragsgegner davon aus, dass eine Gedenkkundgebung für Rudolf Heß den Verbotstatbestand dieser Vorschrift erfüllen würde. Nach der Rechtsprechung des Senats (zuletzt vom 29. Juli 2009 Az.10 CS 09.1604, s. dazu BVerfG vom 10.8.2009 Az. 1 BvQ 3/09 und BVerwG vom 25.6.2008 BVerwGE 131, 216), dass Heß-Gedenkveranstaltungen den Tatbestand des § 130 Abs. 4 StGB erfüllen, könnte unter den gleichen Voraussetzungen eine solche Veranstaltung wieder untersagt werden. Eine Heß-Gedenkveranstaltung hat die Antragstellerin jedoch nicht angemeldet. Das Verwaltungsgericht weist zu Recht darauf hin, dass das Motto „Gedenkmarsch für J. R. – Ewig lebt der Toten Tatenruhm“ für sich genommen versammlungsrechtlich unbedenklich ist. Maßgebend für die Entscheidung kann nur das von außen wahrnehmbare Gesamterscheinungsbild der geplanten Veranstaltung sein. Ermächtigungen zur Beschränkung grundrechtlicher Freiheiten knüpfen nicht an die Gesinnung an, sondern an Gefahren für Rechtsgüter, die aus konkreten Handlungen folgen (vgl. BVerfG vom 23.6.2004 BVerfGE 111, 147).

Das Verbot gründet im vorliegenden Fall auf der Annahme, dass es sich um eine Tarnveranstaltung handelt und in Wirklichkeit eine Gedenk-Veranstaltung für Rudolf Heß durchgeführt werden soll. Das kann der Antragsgegner aber nicht hinreichend belegen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 18.8.2000 NJW 2000, 3053/3055) kann die Annahme einer getarnten Veranstaltung nur zur Grundlage eines Versammlungsverbots genommen werden, wenn die Ver-

sammelungsbehörde konkrete, auf diese Versammlung bezogene Indizien für eine Tarnabsicht hat und unter Berücksichtigung möglicher Gegenindizien begründet, warum diesen kein maßgebendes Gewicht beizumessen ist. Bei der Deutung des geplanten inhaltlichen Anliegens muss das Selbstbestimmungsrecht des Veranstalters über Art und Inhalt der Veranstaltung berücksichtigt werden. Die Beweislast für die Tarnung eines das Verbot rechtfertigenden Inhalts liegt bei der Verwaltung. Die Feststellung fehlender Glaubwürdigkeit bedarf auch im Eilverfahren konkreter Anhaltspunkte, etwa des Hinweises auf frühere Täuschungen durch die Antragstellerseite (vgl. auch BayVGH vom 19.8.2005 Az. 24 CS 05.2217 und vom 3.11.2006 Az. 24 CS 06.2930).

Gemessen an diesen Grundsätzen kann das vollständige Versammlungsverbot keinen Bestand haben. Die Versammlungsbehörde hat dargelegt, dass es sich nach ihrer Auffassung um eine Tarnveranstaltung handelt; sie ist jedoch auf die Gegenindizien nicht genügend eingegangen. Dabei wäre zu beachten gewesen, dass der verstorbene J. R. mit Wunsiedel nicht nur durch seinen jahrelangen Kampf um die von ihm veranstalteten bzw. geplanten Gedenkmärsche verbunden ist, sondern auch durch sein Bestreben, die von ihm für verfassungswidrig erachtete Regelung des § 130 Abs. 4 StGB („lex Wunsiedel“, s. dazu BT-Drs. 15/5051 S. 6) einer verfassungsrechtlichen Überprüfung zuzuführen. Damit ist ein Anknüpfungspunkt für die Wahl des Gedenkortes gegeben. Wenn dem Veranstalter vorgehalten wird, es gebe andere und besser geeignete Orte, an denen die Gedenkveranstaltung für J. R. durchgeführt werden könnte, so greift die Behörde damit unzulässigerweise in das Selbstbestimmungsrecht des Veranstalters ein.

Die Annahme, es handle sich ausschließlich um eine Veranstaltung zum Gedenken an Rudolf Heß berücksichtigt zudem nicht, dass J. R. der stellvertretende Vorsitzende der NPD war. Es erscheint deshalb plausibel, dass die Antragstellerin mit der angemeldeten Gedenkveranstaltung ihres verstorbenen Vorsitzenden gedenken wollte. Es handelt sich nach der Anmeldung der Veranstaltung nicht lediglich um ein stilles Totengedenken, sondern um eine mit dem Gedenken verbundene politische Demonstration. Dagegen kann versammlungsrechtlich nichts eingewandt werden.

Da davon auszugehen ist, dass der Gedenkaufzug entsprechend dem mitgeteilten Motto durchgeführt wird, ist die Annahme fernliegend, dass dadurch die Opfer der Willkür- und Gewaltherrschaft verhöhnt werden könnten. Eine Gedenkveranstaltung

für Jürgen Rieger, die keine nach außen sichtbaren Hinweise auf Rudolf Heß aufweist, kann nicht unter das Tatbestandsmerkmal des Art. 15 Abs. 2 Nr. 2 BayVersG subsumiert werden, weil J. R. an der Willkür- und Gewaltherrschaft des Nationalsozialismus nicht beteiligt war. Eine so weite Auslegung dieses Tatbestandsmerkmals, dass auch ein Gedenken an J. R. als Verherrlichung des Nationalsozialismus ausgelegt werden könnte, würde die Grenzen der zulässigen Auslegung deutlich überschreiten und trüge dem Ausnahmecharakter der Verbotsnorm und der Bedeutung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit nicht ausreichend Rechnung.

Der Befürchtung der Versammlungsbehörde, es könne sich aus der Veranstaltung für J. R. ein Gedenkmarsch für Rudolf Heß entwickeln, kann mit Beschränkungen, mit denen sich die Antragstellerin bereits einverstanden erklärt hat, Rechnung getragen werden. Dazu dient die vom Senat wegen der Eilbedürftigkeit selbst im Tenor verfügte Maßgabe (vgl. dazu BVerfG vom 5.9.2003 a.a.O.). Es steht der Versammlungsbehörde frei, weitere für notwendig erachtete Beschränkungen, insbesondere zum Routenverlauf, anzuordnen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Der Streitwert ergibt sich aus § 52 Abs. 2, § 53 Abs. 3 GKG.

Dhom

Simmon

Eich